

Deutscher Schachbund e. V.

Datenschutzbeauftragter

Dr. Dieter Braun

Bäckergasse 11a
93059 Regensburg

Tel.: 0941 / 89 15 50

E-Mail: datenschutz@schachbund.de



An das
Präsidium des Deutschen Schachbunds

Regensburg, 31.10.2023

Vorabprüfung zur Aufnahme von Gesundheitsdaten in die Mitgliederverwaltung

Sehr geehrte Schachfreunde im Präsidium,

es wurde der Wunsch geäußert, verschiedene Angaben zu körperlichen Behinderungen von Schachspieler/innen in die Mitgliederverwaltung (MV) zu integrieren. Diese Angaben sollen auf freiwilliger Basis von den Betroffenen gemacht werden. Dazu wird eine Erweiterung von § 5 Abs. 1 des Entwurfs der Mitgliederverwaltungsordnung (MVO) bei der Aufzählung der Daten, die optional aufgenommen werden können, angestrebt.

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Angaben zu körperlichen Behinderungen sind Gesundheitsdaten und fallen somit unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Die Verarbeitung derartiger Daten ist prinzipiell beim DSB zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich einwilligt (Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO) oder
2. die Verarbeitung auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine [...] sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten erfolgt und sich die Verarbeitung ausschließlich auf Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation [...] bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der Betroffenen nach außen offengelegt werden (Art. 9 Abs. 2 lit d DSGVO) oder
3. sich die Verarbeitung auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat (Art. 9 Abs. 2 lit e DSGVO).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO eine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich wird (Art. 35 Abs. 3 lit b DSGVO).

Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese (Art. 35 Abs. 4 DSGVO). Für den DSB ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde zuständig. Sie hat eine entsprechende Liste unter https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/dokumente/2018-BInBDI_DSFA-nicht-oeffentlich.pdf veröffentlicht.

Die im vorliegenden Schriftstück dokumentierte Vorabprüfung hat vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Einschätzung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung und der Notwendigkeit zur Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung

Es kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht, die eine Zulässigkeit der Verarbeitung von Angaben zu körperlichen Behinderungen erlauben können. Diese sind im vorhergehenden Abschnitt unter den Nummern 1 bis 3 ausgeführt. In den folgenden Einschätzungen beziehen sich die Nummern auf die jeweils gleichlautende Nummer des Vorabschnitts.

1. Die Einholung von ausdrücklichen Einwilligungen nach Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO ist natürlich jederzeit möglich. Das Problem sehe ich bei der Bezeichnung „ausdrücklich“ für diese Einwilligungen. Diese deute ich so, dass von jeder betroffenen Person eine individuelle Einwilligung auf Papier oder elektronisch einzuholen ist. Diese Einwilligungen sind zu speichern und zu verwalten. Den dafür notwendigen Verwaltungsaufwand stelle ich mir relativ hoch vor. Zudem darf eine Einwilligung jederzeit ohne Begründung widerrufen werden, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit beim DSB führen könnte. Deshalb bin ich skeptisch gegenüber einer Anwendung dieser Rechtsgrundlage.
2. Eine Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 lit d DSGVO kann ich mir mit erheblich weniger Aufwand vorstellen. Diese Rechtsgrundlage kommt für den DSB in Frage. Selbstverständlich ist der DSB eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, selbstverständlich liegt es im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten des DSB, Schachturniere anzubieten – auch für behinderte Schachspieler/innen. Im Entwurf der MVO ist festgelegt, dass ausschließlich Daten von Mitgliedern, die einer dem DSB angeschlossenen Schachorganisation angehören, in der MV erfasst werden. Durch die im Entwurf der MVO formulierten Zugriffsregelungen ist sichergestellt, dass keine Veröffentlichung dieser Daten ohne Einwilligung der Betroffenen stattfindet. Art. 9 Abs. 2 lit d DSGVO ist also eine Legitimation für die Aufnahme dieser Daten in die MV. Damit bleiben die zu erfassenden Daten aber Gesundheitsdaten und es ist weiterhin zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung notwendig ist.
3. In Einzelfällen könnte eine Aufnahme von Daten zu Behinderungen auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit e in Betracht kommen, nämlich dann, wenn Spieler/innen, die bereits an Turnieren für Behinderte teilgenommen haben, neu in eine dem DSB angehörige Schachorganisation eintreten. Dies würde allerdings der Intention zuwiderlaufen, diese Angaben freiwillig zu erheben. Zudem würde sich die Frage der Nachvollziehbarkeit stellen, weshalb jede Anwendung dieser Rechtsgrundlage separat zu dokumentieren wäre. Letzteres führt wiederum zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Deshalb rate ich von der Anwendung dieser Rechtsgrundlage ab.

Zusammenfassend empfehle ich, die Aufnahme von Angaben zu körperlichen Behinderungen von Schachspieler/innen in die Mitgliederverwaltung (MV) auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit d DSGVO (siehe Ziffer 2) durchzuführen, wobei nun noch zu klären ist, ob dies eine Datenschutz-Folgeabschätzung notwendig macht.

Zur Klärung dieser Frage ist eine Vorabprüfung notwendig, die zu dokumentieren ist. Dazu kann die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu veröffentlichende Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, herangezogen werden. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine entsprechende Liste unter o. g. Referenz veröffentlicht.

An dieser Liste fällt auf, dass die aufgeführten Fallbeispiele allesamt Verarbeitungen aufführen, deren Hauptzweck eine sehr umfangreiche Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO bzw. anderweitig kritischer personenbezogener Daten beinhaltet. Dies ist bei der angestrebten Ergänzung der MVO um schachsportlich relevante Daten zu

körperlichen Behinderungen nicht der Fall. Vielmehr würde die zusätzliche Aufnahme von Angaben zu körperlichen Behinderungen in die MV auf freiwilliger Basis nur einen Nebenaspekt der Verarbeitungstätigkeit zur MV insgesamt darstellen.

Darüber hinaus darf angenommen werden, dass diejenigen Schachspieler/innen, die ihre körperliche Behinderung freiwillig in der MV angeben, dies tun um zu Schachveranstaltungen für körperlich behinderte Spieler/innen informiert zu werden und ggf. daran teilzunehmen. Diese Veranstaltungen werden genauso wie Schachveranstaltungen für nicht-behinderte Schachspieler/innen öffentlich ausgetragen. Eine freiwillige Angabe der körperlichen Behinderung erfolgt demnach, um sich selber inklusive der eigenen körperlichen Behinderung öffentlich zu präsentieren. Unter diesen Umständen kann sogar eine unbeabsichtigte Veröffentlichung der Daten zu körperlichen Behinderungen aus der MV – die unter normalen Umständen selbstverständlich strikt zu vermeiden ist – z. B. infolge eines Hacker-Angriffs auf die MV des DSB nicht zu einer deutlich erhöhten Gefährdung der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen führen.

Diese Vorabprüfung zusammenfassend halte ich es für nicht notwendig, vor der im geringen Umfang angestrebten Aufnahme von Angaben zu körperlichen Behinderungen in die MV eine vorherige Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen.

Mit den besten Grüßen

Dr. Dieter Braun

Datenschutzbeauftragter des Deutschen Schachbunds